

Stadt- recht	Richtlinie zur Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Crimmitschau	3.12
-------------------------	---	-------------

**vom 18.03.2014
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 07/14 vom 03.04.2014)**

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Crimmitschau

Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern oder Informationsständen im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes dar. Diese bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, die durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bereich Ordnungsbehördliche Aufgaben der Großen Kreisstadt Crimmitschau, erteilt wird. Der Antrag ist formlos, ca. 14 Tage vor Beginn der Werbung in der Stadtverwaltung Crimmitschau zu stellen. Dabei ist die Anzahl der Plakate, bei Informationsständen der konkrete Standort, anzugeben.

1. Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit:

- 1.1 Die Plakate / Informationsstände dürfen den Straßen- einschließlich Fußgängerverkehr nicht behindern. Der ungehinderte Zugang zu Geschäften sowie Grundstücks- oder Hauseingängen ist zu gewährleisten.
- 1.2 Das Format der Plakate darf die Größe DIN A 1 nicht übersteigen, hiervon nicht berührt sind Großwerbetafeln.
- 1.3 Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen (Geländer, Lichtsignalanlagen etc.) angebracht werden. Bei der Anbringung an Bäumen ist die Befestigungsart so zu wählen, dass diese nicht beschädigt werden.
- 1.4 Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten. In der Regel sind hier ca. 10 m anzunehmen.
- 1.5 Die Plakatträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast, genügen. Der Boden darf durch das Aufstellen von Plakatträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden oder anderweitige Verankerungen im Straßenkörper erfolgen.
- 1.6 Die Plakatträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Defekte Plakatträger sind zu entfernen, gegebenenfalls ist neu zu plakatieren.
- 1.7 Sofern an den einzelnen Standorten bereits Plakate angebracht sind, dürfen diese nicht verdeckt oder gar entfernt werden.
- 1.8 Der Inhalt der Plakate darf der allgemein anerkannten öffentlichen Ordnung sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.
- 1.9 Wahlwerbung durch Lautsprecher ist nur mit einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 9 der Straßenverkehrs-Ordnung zulässig.

2. Verbot von Plakatwerbung:

Unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspflicht des Staates wird ein Plakatieren an bzw. unmittelbar (bis 5 m) vor öffentlichen Verwaltungsgebäuden untersagt.

3. Wahlwerbung am Wahltag:

- 3.1 Wahlwerbung ist am Wahltag in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäuden verboten.
- 3.2 Jede Wahlwerbung durch Wort, Ton, Bild oder Schrift und jede Unterschriftensammlung im Nahbereich der Wahlhandlung ist untersagt.

4. Umfang der Plakatwerbung:

Der Umfang der Plakatwerbung muss so gewählt werden, dass für alle Parteien bzw. Wählervereinigungen eine angemessene Wahlwerbemöglichkeit besteht.

Aus diesem Grund orientiert die Stadtverwaltung Crimmitschau auf eine maximale Anzahl von 80 Plakatstandorten für je ein Doppelpakat pro Partei und Wählervereinigung. Für Parteien und Wählervereinigungen, welche nicht in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten sind, kann bei nicht ausreichend verfügbaren Plakatstandorten die Anzahl bis auf 25 Standorte reduziert werden.

3.12	Richtlinie zur Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Crimmitschau	Stadt- recht
-------------	---	-------------------------

5. Zeitraum der Plakatierung:

- 5.1 Mit der Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden. Die Plakate sind innerhalb von einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.
- 5.2 Bei Plakaten, welche nicht fristgemäß entfernt worden sind, erfolgt die Entfernung durch die Stadtverwaltung Crimmitschau zu Lasten des Antragstellers.

6. Gebühren:

Für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, welche der politischen Wahlwerbung dienen, wird gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 der „Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Crimmitschau“ (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.03.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2007, keine Gebühr erhoben.

7. Haftung:

- 7.1 Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und Aufstellung der Werbeträger verantwortlich. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, welche durch das Anbringen bzw. Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Anbringen bzw. Aufstellen der Werbeträger entstehen.
- 7.2 Der Antragsteller hat die Große Kreisstadt Crimmitschau von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.